



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/314-II/2/89

Wien, am 27. Dezember 1989

An den

Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

4426 IAB

1990 -01- 03

zu 4479 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat SRB und Freunde haben am 9. November 1989 unter der Nr. 4479/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie (RAISER)" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen in den Vorfall verwickelte Beamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?

Vorfall: 29.9.1989,
"Peter RAISER, Bundespolizei Innsbruck"

- 2 -

Der Umstand, daß die Arbeit der Sicherheitsexekutive im Schutzbereich so sensibler und schützenswerter Rechtsgüter, wie jenen der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, im Rahmen sowohl der Ausbildung als auch der Dienstaufsicht ständig darum bemüht zu sein, daß bei Wahrung der Effizienz der Sicherheitsbehörden die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich ausfalle. Ich habe mich daher seit der Übernahme der Verantwortung im Innenressort in diesem Bereich bemüht,

- Maßnahmen zu setzen, die der Rechtssicherheit der Bürger aber auch der Angehörigen der Sicherheitsexekutive dienen,
- Mechanismen zu entwickeln, die einen objektiveren Umgang mit Mißhandlungsvorwürfen ermöglichen und
- das Instrumentarium für eine den Anforderungen an die Sicherheitsexekutive entsprechende disziplinarrechtliche Reaktion zu sichern.

Dementsprechend wurden unter Bedachtnahme auf die seit langem erhobene Forderung nach Erlassung eines "Polizeibefugnisgesetzes" Initiativen zur gesetzlichen Regelung der den Sicherheitsbehörden auf dem Gebiete der allgemeinen Sicherheitspolizei zukommenden Aufgaben und der der Sicherheitsexekutive hiezu eingeräumten Befugnisse ergriffen. Der Entwurf eines "Sicherheitspolizeigesetzes" wird Anfang nächsten Jahres der allgemeinen Begutachtung zugeführt werden. In seiner derzeitigen Konzeption sieht dieser Entwurf die Möglichkeit einer externen Überprüfung von Beschwerden, die gegen die Sicherheitsexekutive erhoben werden, vor.

Schon auf Anfragen, die Sie im Sommer dieses Jahres an mich gerichtet haben, teilte ich Ihnen mit, daß eine aus Vertre-

- 3 -

tern der Bundesministerien für Inneres und für Justiz bestehende Arbeitsgruppe gemeinsame Richtlinien der beiden Ressorts über die Verständigung Dritter von der Festnahme von Personen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und über ihren Verkehr mit Rechtsbeiständen erarbeitet hat. Damit wurden im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die bestehenden Möglichkeiten ausgeschöpft, Personen, die von einem sicherheitsbehördlichen Freiheitsentzug betroffen sind, den Kontakt zu Angehörigen, insbesondere aber auch zu Verteidigern, zu ermöglichen. Es ist nunmehr für die meisten Angehaltenen, die dem Gericht eingeliefert werden, sichergestellt, daß sie innerhalb des Zeitraumes von etwa 24 Stunden nach dem Ende der sicherheitsbehördlichen Vernehmung ein Gespräch von Angesicht zu Angesicht mit einem Verteidiger entweder noch bei der Sicherheitsdienststelle oder schon im gerichtlichen Gefangenenhaus führen können.

Schließlich habe ich auch Initiativen ergriffen, um im Bereich des Disziplinarrechtes eine angemessenere Reaktion auf festgestellte Dienstpflichtverletzungen zu gewährleisten: in Fällen, in denen durch das Verhalten eines Beamten das Vertrauen der Bevölkerung in die sachgerechte Vorgangsweise der Sicherheitsexekutive erschüttert worden ist, soll die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten anders einzusetzen.

Letztlich muß ich aber auch aus Anlaß dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die straf- und/oder disziplinarrechtlich relevante Vorwürfe erhoben werden, der in der Verfassung (Art. 6 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung - so wie für jedermann - gelten muß: bis zum Beweis des Gegenteiles habe ich daher von ihrer Unschuld auszugehen.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

- 4 -

Zu Frage 1:

Am 21.1.1989, um 01.45 Uhr, wollte sich ein mittelstark Alkoholisierter ohne Eintrittskarte Zutritt zu einem Ball verschaffen. Da er die Beauftragten des Veranstalters angriff, wurde die Sicherheitswache zur Unterstützung der Ordner gerufen. Aus Gründen, auf die ich im Hinblick auf meine Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses nicht eingehen kann, wurde er vorläufig festgenommen. Der Festnahme versuchte er sich durch Flucht zu entziehen. Er wurde eingeholt und der Besatzung eines Funkwagens übergeben. Diese Beamten sollten, da er sich nicht auswies, im Wachzimmer lediglich die Identität feststellen.

In der Tiefgarage beim Wachzimmer weigerte er sich, aus dem Fahrzeug auszusteigen. Er wurde schließlich an den Oberarmen erfaßt und aus dem Wagen herausgezogen. Daraufhin schlug er mit Händen und Füßen um sich, trat nach den Beamten und traf dabei einen am Schienbein. Um eine weitere Gefährdung zu vermeiden, wurde er am Boden festgehalten. Er beruhigte sich in weiterer Folge zwar ein wenig, weigerte sich aber aufzustehen. So mußte er bis zum Stiegenaufgang gezogen werden. Bei der Visitierung im Wachzimmer wurden mehrere Ausweise vorgefunden, sodaß die Identität des Festgenommenen eruiert werden konnte. Dem zwecks Beurteilung der Deliktfähigkeit

- 5 -

gerufenen Amtsarzt gegenüber gab RALSER an, die Beamten hätten ihm einen Schlag auf den Kopf und Tritte in den Bereich der linken Niere versetzt. RALSER wurde um 02.50 Uhr entlassen.

Zu Frage 2:

Der gesamte Sachverhalt wurde dem Bezirksgericht Innsbruck zur Kenntnis gebracht. Die Staatsanwaltschaft Innsbruck und in weiterer Folge das Landesgericht Innsbruck bezogen auch die gegen die Beamten erhobenen Vorwürfe in die Ermittlungen ein. Gegen die Beamten wurde jedoch kein Strafverfahren eingeleitet.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Hinblick auf die Ausführungen zur Frage 2 entfällt eine Beantwortung.

Zu Frage 5:

Versetzungen erfolgten nicht.

Zu Frage 6:

Ja.

Zu Frage 7:

§§ 15, 269 Abs. 1, erster Fall; 297 Abs. 1, erster Fall, StGB.

Heinz J. B.